LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS

Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Straße 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
31600-501

Familie A[redacted]

Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Wasserbau

Bearbeiter/in: [redacted]
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 214
Telefon: 03735 601-6185
Telefax:
E-Mail: [redacted]@kreis-erz.de
Aktenplan-Nr.: 691.54
Datum: 28.06.2023

Aktenzeichen: **72441-2018-501**
Vorhabensort: Oberwiesenthal, ~
Gemarkung/-en: Unterwiesenthal
Flurstück/-e: 401/6
Teiche am Zulauf zum Schindelbach

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

Das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Wasserbehörde erlässt gegenüber der Familie Ehmer als Antragsteller folgenden

Bescheid:

1. Dem Antragsteller wird die

wasserrechtliche Genehmigung

gemäß § 26 des Sächsischen Wassergesetzes für die Ertüchtigung der Teichkette mit Sanierung der Dammbauwerke am Zulauf zum Schindelbach in 09484 Kurort Oberwiesenthal entsprechend der eingereichten Planung vom 03.11.2022, erstellt von Ingenieurbüro Philipp Heinemann Dressel GmbH aus 08062 Zwickau, unter der Maßgabe der unter Ziffer 4. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

2. Dem Antragsteller wird gleichzeitig die

wasserrechtliche Erlaubnis

gemäß § 8 WHG für den Aufstau des Zulaufes zum Schindelbach im Staubereich der 3 Teiche entsprechend der nachfolgend genannten wasserwirtschaftlichen Daten erteilt.

	Teich 1	Teich 2	Teich 3
Gesamtstauraum I_S	88 m^3	328 m^3	1.276 m^3
Betriebsstauziel Z_S	959,85 m ü. NHN	955,85 m ü. NHN	949,40 m ü. NHN

Vollstau Z_V	959,90 m ü. NHN	955,89 m ü. NHN	949,75 m ü. NHN
Bemessungshochwasserabfluss HQ_{100}	0,705 m^3/s		
Hochwasserstauziel Z_{HQ100}	960,14 m ü. NHN	956,13 m ü. NHN	949,99 m ü. NHN
Bemessungshochwasserabfluss $BHQ_1 = HQ_{500}$	1,05 m^3/s		
Hochwasserstauziel 1 Z_{H1}	960,20m ü NHN	956,19 m ü. NHN	950,05 m ü. NHN
Bemessungshochwasserabfluss $BHQ_2 = HQ_{5000}$	1,57 m^3/s		
Hochwasserstauziel 2 Z_{H2}	960,29 m ü. NHN	956,28 m ü. NHN	950,14 m ü. NHN

3. Der Antragsteller erhält die

Ausnahmegenehmigung

gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zur Instandsetzung der Teichkette auf dem Flurstück 401/14 der Gemarkung Unterwiesenthal entsprechend der eingereichten Unterlagen. Die Fläche der Feuerwehrzufahrt (ca. 271 m^2) auf den Flurstücken 401/9 und 401/14 der Gemarkung Unterwiesenthal darf entsprechend der Anlage_3_Plan-Nr 02 Blatt 03 Lageplan Bauzustand dauerhaft mit Schotterrasen befestigt werden. Außerdem dürfen die in Anlage_3_Plan-Nr 02 Blatt 03 Lageplan Bauzustand dargestellten Bauflächen (Fläche für Büro-, Lager- und Aufenthaltscontainer, Lagerfläche für Dammstützkörpermaterial sowie die Baustraßen) auf den Flurstücken 401/9, 401/13, 401/14, 401/15 und 401/16 temporär überprägt werden.

4. Die Entscheidung ergeht unter folgenden

Nebenbestimmungen

4.1 Wasserbauliche Voraussetzungen Baubeginn

Es sind dem Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Wasserbau spätestens 4 Wochen vor geplantem Baubeginn die Ausführungsunterlagen sowie folgende Nachweise vorzulegen.

- Aussagen zur Notwendigkeit der Einordnung einer zusätzlichen Planumsschicht unter der Oberflächendichtung
- Präzisierung der Lageeinordnung des Drainfilters in den Dammbauwerken
- Angaben zur Umsetzung der Energieumwandlung an der Hochwasserentlastung an Teich 3
- Detaillierte Ausführungsunterlagen zum Bauwerksanschluss der Oberflächendichtung an die Hochwasserentlastung sowie an das Mönchbauwerk bzw. Abdichtung im Bereich der Grundablassleitungen aller drei Teiche
- Präzisierung der erforderlichen Eigenschaften des Flüssigbodens zur Grabenverfüllung der Grundablassleitung

Der Baubeginn steht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Sachgebiet Wasserbau der von dem Antragsteller noch beizubringenden Ausführungsplanung und bautechnischen Nachweise, sowie deren Ergänzung bzw. Überarbeitung bei Erfordernis.

4.2 Bauliche Ausführung

- Der Baugrund für die baulichen Anlagen ist auf Konformität mit den der statischen Berechnungen zugrunde gelegten Bodenkennwerten zu überprüfen. Bei signifikanten Abweichungen müssen baugrundverbessernde bzw. konstruktive Maßnahmen ergriffen werden.

- Auf die sorgfältige Ausführung zur Herstellung der Oberflächendichtung aller 3 Teichdämme gemäß DWA-M 512-1 – Dichtungssysteme im Wasserbau ist zu achten. Insbesondere ist hier die Verlegeanleitung des Herstellers der Geosynthetischen Tondichtungsbahn einzuhalten.

- Die Grundablassleitungen sind statisch gemäß ATV-DVWK-A 127 zu bemessen und müssen den Anforderungen aus Erd- und Wasserdruck, Verkehrslasten und Auftrieb genügen. Die Rohrleitungen sind druckdicht herzustellen, insbesondere die Rohrverbindungen müssen allen Belastungen widerstehen und altersbeständig sein.

- Die Rohrbettung sowie die Grabenverfüllung der Grundablassleitung und der Zulaufleitungen sind gemäß DIN EN 1610 i.V.m. DWA-A 139 auszuführen. Die Rohre sind auf einem geeigneten Auflager herzustellen. Die Abdeckung und Verfüllung des Rohrleitungsgrabens muss mit geeignetem Material, ordnungsgemäß verdichtet, erfolgen.

- Aufgrund der hydraulisch komplexen Situation im Entlastungsgerinne ist dies so herzustellen, dass ein ausreichender Freibord zu der Bemessungshochwassersituation BHQ1/2 verbleibt. Die Befestigung des Entlastungsgerinnes muss zusätzlich zum Bemessungshochwasserstand einen Mindestfreibord von f = 50 cm gewährleisten.

- Die Sicherung der Teichsohle an den Teichen 2 und 3 im Anschluss an die Herdmauern der Entlastungsgerinne sind als Steinsatz/ Setzpack mit Wasserbausteinen der Steingewichtsklasse $HMB_{300/1000}$ auszuführen.

- Die Herdmauern am Ende der jeweiligen Entlastungsgerinne sind frostfrei zu gründen.

- Die Wasserbausteine müssen die Anforderungen der DIN 13383 sowie den TLW 2003 erfüllen.

- Entwässerungs- bzw. Drainageleitungen sind ordnungsgemäß wiedereinzubinden. Die Rohrendstücke sind aus dauerhaften Werkstoffen herzustellen.

- Bei der Ausbildung der Wasserhaltung sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG zu beachten.

4.3 Bauabnahme

Die wasserrechtliche Abnahme des Vorhabens ist vom Antragsteller beim LRA ERZ mindestens zwei Wochen davor zu beantragen. Zwei Wochen vor der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung des Bauleiters, dass das Vorhaben nach den geprüften Antragsunterlagen und den in der behördlichen Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde,
- Bestandspläne gemäß DIN 2425 Teil 6, mit zusammenfassender Darstellung des Vorhabens in Bauwerksplänen. Lageplan sowie maßgebende Längs- und Querschnittsdarstellungen sind möglichst in einer Zeichnung als Bauwerksplan darzustellen. Die Bestandspläne müssen weiterhin die ausgeführten Bauwerkshöhen enthalten. Zum Vergleich der Höhen ist weiterhin der Lageplan der Ausgangsvermessung beizulegen. Bei signifikanten Abweichungen zur Planung können auf Anforderung der unteren Wasserbehörde weitergehende zeichnerische Darstellungen festgelegt werden.

Alle Pläne sind einfach in Papierform und als *.pdf-Datei auf digitalem Datenträger, CD/DVD, zu übergeben.

- Die ordnungsgemäße Herstellung der Oberflächendichtung incl. aller Bauwerksanschlüsse an allen 3 Teichen ist fotographisch und schriftlich zu dokumentieren.
- Vollständige Dokumentation der örtlichen Bauüberwachung

4.4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.4.1 Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das zur Realisierung des Vorhabens unbedingt notwendige Maß zu minimieren. Dies gilt auch für die baubedingt temporär erfolgenden Eingriffe. Die entsprechend Anlage_3_Plan-Nr 02 Blatt 03 Lageplan Bauzustand ausgewiesenen Bau- und Lagerflächen sowie Baustraßen sind einzuhalten. Befahrungen, Ablagerungen, Abtragungen und anderweitige Beeinträchtigungen außerhalb der festgelegten Flächen sind nicht zulässig.

4.4.2 Die auf der Bergwiesenfläche temporär errichteten Bauflächen (Baustraßen - mit Ausnahme der westlichen Feuerwehrzufahrt -, Zwischenlagerfläche sowie Baustelleneinrichtungsfläche) sind nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig zurückzubauen und die Bergwiese wiederherzustellen. Sollte für die Herstellung der Bauflächen eine Aufbringung von Fremdmaterial (z. B. Schotter) vorgesehen sein, so ist die Bergwiese anhand einer Vliesabdeckung vor der Einbringung zu schützen. Entnommener Boden ist getrennt in Ober- und Unterboden zu lagern und entsprechend der natürlichen Schichtung wieder einzubringen. Die Einbringung von ortsfremdem Erdmaterial ist nicht zulässig. Vegetationslose Flächen sind mit autochthonem Pflanzmaterial mittels Mahdgutübertragung von benachbarten Flächen wiederherzustellen. Die Wiederherstellung der temporär in Anspruch zu nehmenden Bergwiesenflächen hat spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode nach Abschluss der Teichsanierung zu erfolgen. Zeigt die Mahdgutübertragung keinen Erfolg, ist diese solange zu wiederholen bis sich eine bergwiesencharakteristische Vegetation eingestellt hat. Die Fertigstellung der Teichsanierung ist der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Erzgebirgskreises schriftlich innerhalb eines Monats nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert anzuzeigen.

4.4.3 Die dauerhaft in Anspruch genommenen Biotopflächen von Weiden-, Moor- und Sumpfgebüsch, Bergwiese und naturnahen, ausdauernden, nährstoffreichen Kleingewässern sind entsprechend der Bilanzierung (Tabelle 2, S. 15, Antrag auf Naturschutzrechtliche Genehmigung, G.U.B.) und der Angaben im Antrag auf Naturschutzrechtliche Genehmigung, G.U.B. (S. 9, 16 & 17) i. V. m. Anlage_2_Flaechenzuordnung_Zielbiotope innerhalb des Vorhabengebiets auszugleichen.

4.4.4 Die Herstellung des Ausgleichs der dauerhaft in Anspruch genommenen Biotope hat spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode nach Abschluss der Teichsanierung zu erfolgen.

4.4.5 Die Wiederherstellung der Bergwiesenflächen (temporär in Anspruch genommen) sowie der Ausgleichsflächen für die dauerhaft in Anspruch genommenen Biotope ist der uNB des Erzgebirgskreises schriftlich innerhalb eines Monats nach Herstellung der Flächen unaufgefordert anzuzeigen.

4.4.6 Sollten bei der Ersatzpflanzung für das Weidengebüsch Gehölze abgängig sein, sind diese zu ersetzen. Zeigt die Mahdgutübertragung keinen Erfolg, ist diese solange zu wiederholen bis sich eine bergwiesencharakteristische Vegetation eingestellt hat.

4.4.7 Für die Anlage des Weidengebüsches ist ausschließlich autochthones Pflanzgut aus zertifizierter Herkunft zu verwenden. Die Zertifizierung als autochthones Pflanzgut ist gegenüber der uNB mittels Nachweis zu belegen.

4.4.8 Die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Gehölzfällungen dürfen nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vegetationszeit) durchgeführt werden.

4.4.9 Eine Beeinträchtigung der bestehenden Teiche durch Ablagerungen, Eintragung von Gefahrstoffen oder anderen Schädigungen während der Bauzeit ist vollständig auszuschließen.

4.4.10 Ein Besatz mit Fischen im mittleren und im westlichen Teich ist zu unterlassen.

4.4.11 Die auf den Teichdämmen herzustellenden Bergwiesenflächen sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen. Dies beinhaltet eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, wobei der erste Mahdtermin frühestens ab dem 15. Juni eines Jahres zu erfolgen hat. Das anfallende Mahdgut ist zu beräumen, ein Mulchen der Flächen ist unzulässig. Das Ausbringen von Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der uNB. Die vorgenannten Auflagen zur Bewirtschaftung der Flächen sind dem Flächenbewirtschafter zur Kenntnis zu geben und in einem Pflegevertrag zwischen Flächeneigentümer und Bewirtschafter festzusetzen.

4.4.12 Sollten Änderungen im Bewirtschaftungsregime zum Erhalt oder zur Förderung der Bergwiesen notwendig werden, so sind diese im Vorfeld mit der uNB abzustimmen.

4.4.13 Die rechtliche Sicherung der bergwiesengerechten Erhaltungspflege der Teichdämme auf dem Flurstück 401/14 der Gemarkung Unterwiesenthal als Ausgleichsmaßnahme, ist als Reallast gem. § 1105 BGB im Grundbuch vorzunehmen. Als Inhalt der Reallast ist auszuführen, dass der Eigentümer der Flurstücke die bergwiesengerechte Erhaltungspflege eigenständig vorzunehmen hat. Dies beinhaltet eine ein- bis zweimalige Mahd der Flächen, mit erstmaligem Mahdtermin frühestens nach dem 15. Juni eines jeden Jahres einschließlich Beräumung des Mahdguts. Das Ausbringen und die Lagerung von Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig, Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der uNB.

4.4.14 Der Nachweis der Eintragung der Reallast im Grundbuch des Flurstücks 401/14 der Gemarkung Unterwiesenthal ist der uNB vor Baubeginn, einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen, schriftlich vorzulegen.

4.4.15 Die Löschung der Reallast (vgl. § 1105 BGB) im Grundbuch des betroffenen Flurstücks bedarf der vorab schriftlich erteilten Zustimmung der uNB des Erzgebirgskreises.

4.4.16 Der Baubeginn der Baumaßnahme einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen ist der uNB unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

4.4.17 Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und -flächen für die in Anspruch genommene Bergwiese sind im Kompensationsflächenkataster (KoKaNat) des Freistaates Sachsen zu erfassen. Die Eintragung hat selbstständig durch den Vorhabenträger zu erfolgen und ist spätestens mit Abschluss des Bauvorhabens durchzuführen. Die Freischaltung zur Eintragung ins KoKaNat erfolgt über die uNB. Wenden Sie sich diesbezüglich an das Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft, E-Mail: naturschutz@kreis-erz.de.

5. Die Erteilung nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 4.4061,07 Euro (in Worten: viertausendvierhunderteinundsechzig 07/100) erhoben.

Gründe

1. Sachverhalt

Auf dem Flurstück 401/14 der Gemarkung Unterwiesenthal befindet sich im Hauptschluss des linken Zuflusses zum Schindelbach eine Teichkaskade, bestehend aus 3 Teichen. Von den 3 Teichen sind aktuell nicht alle dauerhaft mit Wasser bespannt. Alle 3 Stauanlagen weisen erhebliche Defizite in Hinblick auf die Hochwassersicherheit, Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit auf. Es wird eine umfassende Sanierung der Anlagen erforderlich um einen Aufstau zu ermöglichen.

Der Antragsteller beabsichtigt die vorhandene Teichkaskade grundlegend zu sanieren und zu erneuern. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung und Planung wurde seitens des Antragstellers die Ingenieurbüro Philipp Heinemann Dressel GmbH aus 08062 Zwickau beauftragt. Mit Umsetzung der vorliegenden Planungsunterlage sollen alle drei Stauanlagen an den Stand der Technik angepasst werden. Die Teichdämme werden als 3 Zonen Dämme mit außenliegender Dichtung geplant. Der Anlagenbetrieb soll jeweils über einen Teichmönch mit Grundablassleitung erfolgen. Die Hochwasserentlastung soll jeweils mittels Dammscharte sichergestellt werden.

Mit Schreiben vom 08.11.2022 wurde die erstellte Planungsunterlage im Landratsamt Erzgebirgskreis eingereicht und die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt.

Das geplante Vorhaben kann mit nachfolgend angeführten Angaben zur örtlichen Lage sowie wasserwirtschaftlichen Hauptdaten beschrieben werden:

Standort

- örtliche Lage: Kurort Oberwiesenthal, Landkreis Erzgebirgskreis
- Flurstück: 401/14 der Gemarkung Unterwiesenthal
- Gewässer: linker Zufluss zum Schindelbach , Gewässer II. Ordnung
- Gewässergebietskennzahl: 54263411621
- Topographische Karte: 5543 SO Oberwiesenthal
- Lagesystem: ETRS/ UTM Zone33N — repräsentativer Punkt Dammbauwerk östlicher Teich: OW: 355927 NW: 5588982

	Teich 1	Teich 2	Teich 3
Talsperrenklasse nach DIN 19700-12	2	2	2
Klassifizierung nach DWA-M 522	kleinste Stauanlage	sehr kleine Stauanlage	kleine Stauanlage
Art des Absperrbauwerkes	3 Zonen-Erddamm mit außenliegender geosynthetischer Tondichtungsbahn		
Höhe des Absperrbauwerkes	1,99 m	2,31 m	4,11 m

Kronenhöhe wasserseitig	960,69 m ü. NHN	956,72 m ü. NHN	950,58 m ü. NHN
Einzugsgebiet A_E	0,25 km^2		
Gesamtstauraum I_S	88 m^3	328 m^3	1.276 m^3
Betriebsstauziel Z_S	959,85 m ü. NHN	955,85 m ü. NHN	949,40 m ü. NHN
Bemessungshochwasserabfluss HQ_{100}	0,705 m^3/s		
Hochwasserstauziel Z_{HQ100}	960,14 m ü. NHN	956,13 m ü. NHN	949,99 m ü. NHN
Bemessungshochwasserabfluss $BHQ_1 = HQ_{500}$	1,05 m^3/s		
Hochwasserstauziel 1 Z_{H1}	960,20m ü NHN	956,19 m ü. NHN	950,05 m ü. NHN
Freibord $f_1$bei Z_{H1}	0,49 m	0,53 m	0,53 m
Bemessungshochwasserabfluss $BHQ_2 = HQ_{5000}$	1,57 m^3/s		
Hochwasserstauziel 2 Z_{H2}	960,29 m ü. NHN	956,28 m ü. NHN	950,14 m ü. NHN
Freibord f_2 bei Z_{H2}	0,40m	0,44 m	0,44 m
Vollstau Z_V	959,90 m ü. NHN	955,89 m ü. NHN	949,75 m ü. NHN
Böschungsneigung Wasserseite	1:2,5		
Böschungsneigung Luftseite	1:2,5		

2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 110 Abs. 1 und 3 SächsWG sachlich zuständig und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) örtlich zuständig. Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Abs. 4 Landkreisordnung für den Freistaat Sachen - SächsLKrO).

zu 1.
Die Entscheidung ergeht auf Grundlage von § 26 SächsWG.

Gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG bedarf die Errichtung, wesentliche Veränderung oder die Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die bestehenden Stauanlagen als auch die geplanten Bauwerke stellen Anlagen des allgemeinen Wasserbaus und damit auch Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 1 SächsWG dar.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 26 SächsWG sind erfüllt, so dass die Genehmigung erteilt werden kann.

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie auch Nachteile, Gefahren oder Beeinträchtigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Das Gewässer Schindelbach ist kein eigenständiges sogenanntes berichtspflichtiges Gewässer. Es befindet sich im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers Pöhla-1, welcher unter der Identifikationsnummer DESN_542634-1_CZ im Bewirtschaftungsplan der Elbe bzw. den hierzu erstellten sächsischen Hintergrunddokumenten geführt wird. Derzeitig verfehlt der Oberflächenwasserkörper das Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen sowie des guten chemischen Zustandes. Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Oberflächenwasserkörper, insbesondere auf die biologischen Qualitätskomponenten, sind nicht zu erwarten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 WHG eingehalten wird und die Maßnahmen sich im Sinne des § 26 Abs. 2 SächsWG an den Bewirtschaftungszielen ausrichten und der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen.

Zu 2.
Die Entscheidung ergeht auf Grundlage von § 8 WHG.

Der mit den Stauanlagen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehende Aufstau des linken Zuflusses zum Schindelbach als natürliches oberirdisches Gewässer stellt eine Benutzung entsprechend § 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG dar. Benutzungen eines Gewässers bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das beabsichtigte Vorhaben bzw. die hierzu erstellten Planungsunterlagen wurden entsprechend den Vorgaben gemäß §§ 11 und 12 WHG geprüft. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich für das geplante Vorhaben und die hier getroffene Entscheidung nicht. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um bereits bestehende Stauanlagen im absoluten Kopfgebiet des Gewässers handelt und das Vorhaben hierdurch nicht mit der Neuerrichtung von Stauanlagen vergleichbar ist. Die Gewässerbenutzung an sich ist nicht in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Eine alte bestehende wasserrechtliche Erlaubnis oder wasserrechtliche Entscheidung für die Teichkaskade und die hiermit verbundene Gewässerbenutzung konnte nicht recherchiert werden.

Zu 3.
Der Antragsteller plant auf dem Flurstück 401/14 der Gemarkung Unterwiesenthal die Sanierung einer Teichkette, bestehend aus drei Teichen. Der größte Teil des Vorhabengebiets befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Naturpark Erzgebirge/Vogtland. Lediglich der östliche Teil (Dammbereich und Abfluss des größten der drei Teiche) befindet sich innerhalb der Schutzzone II des Naturparks.

Die noch bestehenden Teiche sind gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope - naturnahe, ausdauernde nährstoffreiche Kleingewässer. Des Weiteren befinden sich auf der durch das Vorhaben betroffenen Fläche folgende weitere gesetzlich geschützten Biotope: Weiden-, Moor- und Sumpfgebüsch (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und Bergwiese (§ 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)). Außerdem befindet sich anschließend an den Dammbereich des östlichen Teiches der Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtyp (FFH-LRT) Feuchte Hochstaudenflur.

Weiterhin kommt es durch die einzelnen Baumaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die benannten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange wurden im Einzelnen geprüft und wie folgt beurteilt:

Eingriffsregelung

Das betroffene Flurstück ist dem Außenbereich der Stadt Oberwiesenthal zuzuordnen. Geplant ist, wie oben beschrieben, die Sanierung von vorhandenen Teichen. Dafür müssen bauzeitlich Erdbewegungsar-

beiten durchgeführt und Baustellenflächen eingerichtet werden, darüber geht eine Teilfläche des kartierten FFH-LRT „Feuchte Hochstaudenflur" dauerhaft verloren. Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen den Eingriffstatbestand gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG, da hier zum einen eine Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche erfolgt und zum anderen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes während der Bauzeit erheblich beeinträchtigt wird. Dem folgend kommt die Eingriffsregelung gem. § 15 ff. BNatSchG zur Anwendung.

Die vorliegenden naturschutzrelevanten Unterlagen enthalten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzen sollen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist den Unterlagen zu entnehmen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Für die bauzeitlichen und dauerhaften Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Laut vorgelegter Unterlage erfolgt eine Aufwertung des derzeitigen Zustandes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes indem zusätzlich 1.000 m² Bergwiese, 250 m² Kleingewässer und 40 m² Weiden-, Moor- und Sumpfgebüsch geschaffen werden. Dies kann als naturschutzrechtliche Kompensation im Hinblick auf die Eingriffsregelung herangezogen werden. Diese Aufwertung ist ausreichend, um die bauzeitlichen und dauerhaften Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Der FFH-LRT „Feuchte Hochstaudenflur" kann nicht vollständig ausgeglichen werden. Dieser LRT unterliegt in seiner derzeitigen Ausprägung nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Somit muss für die Beeinträchtigung keine Ausnahme oder Befreiung vom Biotopschutz beantragt werden. Da er sich nicht innerhalb eines FFH-Gebiets befindet, wäre § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (USchadG) zu beachten.

Grundsätzlich erfolgt durch die Teichsanierung eine Beeinträchtigung des LRT, da es zu einem Flächenverlust der LRT-Fläche kommt. Dem folgend ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieses Lebensraumes hat. Auf den regionalen Betrachtungsraum, hier die Ortslage Oberwiesenthal, bezogen, ist eine Gesamtfläche von 77.482 m² als „Feuchte Hochstaudenflur" kartiert. Im Rahmen der Teichsanierung erfolgt ein Flächenverlust von 402 m². Damit gehen ca. 0,52 % der kartierten LRT-Fläche „Feuchte Hochstaudenflur" verloren. Dies kann aus Sicht der uNB als nicht erheblich betrachtet werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch die Sanierung der Teiche (Damminstandsetzung) zwei kartierte LRT „Eutrophe Stillgewässer" mit einer Fläche von 2.344 m² aus Dauer erhalten werden, die ohne eine Sanierung der Teichdämme drohen verloren zu gehen.

Ein Umweltschaden im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nach Einschätzung der uNB nicht vor. Darüber hinaus ist die Entwicklung einer „Feuchten Hochstaudenflur" auf dem Flurstück 404e der Gemarkung Unterwiesenthal nicht zwingend erforderlich, da die zusätzlich zu schaffenden Biotopflächen (Bergwiese, Kleingewässer sowie Weiden-, Moor- und Sumpfgebüsch) bereits ausreichen, um den Eingriff vollständig zu kompensieren. Weiterhin ist der Erfolg einer Entwicklung einer „Feuchten Hochstaudenflur" auf dem Flurstück 404e der Gemarkung Unterwiesenthal in Zweifel zu ziehen. Als Grundvoraussetzung zur Ansprache einer Fläche als „Feuchte Hochstaudenflur" ist der direkte Kontakt zu einem Fließgewässer. Ein solches Fließgewässer ist auf dem Flurstück 404e der Gemarkung Unterwiesenthal nicht vorhanden. Ob sich damit dann eine „Feuchte Hochstaudenflur" auf dem besagten Flurstück entwickeln lassen kann, ist seitens der uNB in Frage zu stellen.

Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Das Flurstück 401/14 der Gemarkung Unterwiesenthal befindet sich zum überwiegenden Teil in der Entwicklungszone und zu einem kleinen Anteil in der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland". Die geplante Teichsanierung in der Entwicklungszone stellt weder eine gem. § 8 Naturparkverordnung verbotene Handlung noch eine gem. § 9 Naturparkverordnung erlaubnisbedürftige Handlung dar.

Die anteilig geplanten Maßnahmen in der Schutzzone II des Naturparkes sind ebenfalls nicht als gem. § 8 Naturparkverordnung verbotene oder gem. § 9 Naturparkverordnung erlaubnisbedürftige Handlung einzuschätzen. Im vorliegenden Fall sollen vorhandene Teiche saniert und somit für die nächste Zeit gesichert werden. Damit dient die Teichsanierung indirekt dem Schutzzweck des Naturparkes in Form der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier die Erhaltung von Biotopen und Lebensstätten.

Biotopschutz

Durch das geplante Vorhaben kommt es sowohl zu temporären als auch zu dauerhaften Beeinträchtigungen der o. g. Biotope.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Im Namen des Antragstellers wurde ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie hilfsweise ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gestellt.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Verwaltungsvorschrift Biotopschutz (VwV Biotopschutz) vom 27. November 2008 (SächsABl. S. 1716), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 07. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), konkretisiert zu den gesetzlichen Bestimmungen des BNatSchG, dass eine Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops als ausgeglichen angesehen werden kann, wenn im konkreten Fall ein gleichartiger Biotop mit naturräumlichem Bezug zum Ort der Beeinträchtigungshandlung entsteht. Unter einem gleichartigen Biotop ist ein Biotop vom selben Biotoptyp zu verstehen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Zudem muss wahrscheinlich sein, dass sich in absehbarer Zeit ein in seiner biologischen Funktion etwa gleichwertiger Biotop entwickeln kann.

Das Prüfverfahren zur Erteilung einer Ausnahme erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Wird im ersten Schritt festgestellt, dass die Beeinträchtigung des Biotops ausgeglichen werden kann, ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob im Rahmen der Ermessensausübung eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG erteilt werden kann.

Entsprechend der Tabellen 1 und 2 der Antragsunterlagen (S. 15) werden die Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope entweder an Ort und Stelle oder auf angrenzenden Flächen ausgeglichen und die Biotope (wieder-)hergestellt. Die Voraussetzung des Ausgleichs ist somit erfüllt.

Wie bereits oben angeführt, ist im Rahmen der Ausnahmeerteilung durch die verfahrensführende Behörde eine Interessensabwägung bezüglich der beantragten Ausnahme durchzuführen. Diese Ermessensentscheidung hat anhand der gesetzlichen Bestimmungen des § 40 VwVfG zu erfolgen, wobei das

Ermessen dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten sind.

Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist die Verhältnismäßigkeit des behördlichen Handelns im Hinblick auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Verwaltungsaktes unter Beachtung des Gleichheitssatzes (vgl. Art 3. Abs. 1 Grundgesetz) zu prüfen.

Das Verhältnis zwischen dem gewünschten Ziel, hier Ausnahmegenehmigung zur Sanierung einer Teichkette, und dem beeinträchtigten Rechtsgut, hier gesetzlicher Biotopschutz, muss in Relation stehen. Das Verhältnis zwischen dem Rechtsgut, dem Geltung verschafft wird, darf nicht unausgewogen zu dem Rechtsgut stehen, das zurücktreten muss. Die Vor- und Nachteile des mit dem Antrag verfolgten Zweck sollten sich die Waage halten.

Die beantragte Ausnahmegenehmigung ist ein geeignetes und erforderliches Rechtsmittel um im Zuge der geplanten Teichsanierung die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes zu beachten und umzusetzen. Ohne Ausnahmegenehmigung würde die Teichsanierung und damit verbunden die temporäre und dauerhafte Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope zum Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG führen.

Die durch das Vorhaben betroffenen Flächen unterliegen zum überwiegenden Teil einem strengen naturschutzrechtlichen Schutz. Der Biotoptyp naturnahes, ausdauerndes, nährstoffreiches Kleingewässer ist entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands[1] bundesweit als „akute Vorwarnliste" und in den östlichen Mittelgebirgen als „gefährdet" eingestuft. Weidengebüsche sind deutschlandweit als „akute Vorwarnliste" und in den östlichen Mittelgebirgen als „gefährdet" eingestuft. Bergwiesen sind deutschlandweit als „von vollständiger Vernichtung bedroht bis stark gefährdet" und in den östlichen Mittelgebirgen als „stark gefährdet" eingestuft.

Der gesetzlich geschützte Biotop Bergwiese ist somit am stärksten gefährdet und steht damit in Bezug auf Schutzmaßnahmen (Erhalt, Pflege, Flächenmehrung) in der Priorisierung an erster Stelle (vgl. Naturschutzkonzeption für den Erzgebirgskreis[2]).

Durch die geplante Sanierung der Teiche werden dauerhaft ca. 530 m^2 Bergwiesenfläche beseitigt. An anderer Stelle im Vorhabenbereich (Teichdämme) werden ca. 1.543 m^2 Bergwiese neu geschaffen, sodass sich nach Beendigung der Maßnahme ein Zuwachs von ca. 1.000 m^2 Bergwiese ergibt. Die temporär beeinträchtigten Flächen werden vollständig wiederhergestellt.

Durch die Sanierung des westlichen Teiches ergibt sich für den Biotop naturnahes, ausdauerndes, nährstoffreiches Kleingewässer ein Zugewinn von ca. 250 m^2. Die Ertüchtigung der Teichdämme führt lokal begrenzt zu einem Verbau des Gewässerufers. Es wird anhand der vorliegenden Planungsunterlagen davon ausgegangen, dass durch einen möglichst naturnahen Ausbau der Biotopcharakter erhalten bleibt.

Durch eine Neubepflanzung der Teichufer entsteht für den Biotop Weiden-, Moor-, und Sumpfgebüsch ein Zuwachs von ca. 40 m^2.

Somit entsteht durch die Umsetzung der Maßnahme bei keinem der drei geschützten Biotope ein Flächenverlust, sondern es werden neue Biotopflächen zusätzlich geschaffen.

---

[1] Finck, P., Heinze, S., Raths, U., Riecken, U. & Ssymank, A.: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands - dritte fortgeschriebene Fassung, Bonn - Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz - Schriftenvertrieb, 2017

[2] Landratsamt Erzgebirgskreis: Naturschutz-Konzeption für den Erzgebirgskreis - Endbericht, Annaberg-Buchholz/Marienberg, 2022

Ohne das Vorhaben würde keine Flächenmehrung der Biotope Bergwiese und Kleingewässer erfolgen. Des Weiteren würden die Teiche weiter verlanden, die Standsicherheit der Dämme würde abnehmen und die Teiche würden in absehbarer Zeit verschwinden.

Die durch den Antragsteller aufgeführten und mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehenden positiven Auswirkungen der gesicherten Löschwasserreserve und des Hochwasserschutzes würden ebenfalls nicht realisiert werden.

Aus den vorgenannten Gründen können die mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehenden positiven Auswirkungen schwerer gewichtet werden als die temporären Beeinträchtigungen der drei Biotope. Die Ausnahmegenehmigung kann als angemessen eingestuft werden.

Somit ist die Verhältnismäßigkeit gegeben. Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens kann die Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die Prüfung der Anwendbarkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG entfällt.

Die Zulassung des Vorhabens erfolgt in einem wasserrechtlichen Verfahren, welches konzentrierende Wirkung hat und damit die Entscheidung über die Zulässigkeit der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Ausnahme vom Biotopschutz bündelt.

Bedarf der Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung, trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 1 SächsNatSchG diese Behörde die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen für den Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Das Einvernehmen gemäß § 21 Abs. 6 S. 1 und 2 SächsNatSchG kann seitens des SG Naturschutz/Landwirtschaft erteilt werden.

zu 4.
Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist auf der Grundlage des § 26 SächsWG, § 13 WHG sowie allgemein gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG zulässig. Die Auflagen dienen der Funktionsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der geplanten Anlagen und entsprechen den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Auflagen wurden aufgenommen, um den vorhandenen Gewässerzustand bzw. die baulichen Anlagen vor Beeinträchtigung zu schützen. Weiterhin sind die aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich und geeignet, um die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften und naturschutzfachlicher Belange, insbesondere hinsichtlich des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG, der naturschutzfachlich sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 30 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen. Sie sind angemessen, da sie der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegenstehen und die Durchführung nur soweit reglementieren, wie es für die Einhaltung naturschutzrechtlicher- und fachlicher Vorschriften zwingend notwendig ist. Sie sind somit im Hinblick auf die naturschutzfachlich betroffenen Belange verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen unter 4.1 wurden aufgenommen, da die vorgelegten Unterlagen zwar grundsätzlich genehmigungsfähig sind, jedoch gerade im Hinblick auf fach-/ bautechnische Details ergänzt bzw. überprüft werden müssen. Die Nebenbestimmungen entsprechen den Regelungen des § 2 Abs. 2 WrWBauPrüfVO.

Im Einzelnen begründen sich die Forderungen zur Ergänzung der Unterlagen und Nachweise wie folgt:

Die Abdichtung der 3 Teichdämme ist mittels außenliegender geosynthetischer Tondichtungsbahn vorgesehen. Die Grundablassleitungen sollen mittels Flüssigboden gegen Sickerwasserführungen abgedichtet werden. Nähere Angaben zu den Eigenschaften des Flüssigbodens liegen nicht vor. Auf die sorgfältige Ausführung und Dokumentation der Herstellung der außenliegenden Dichtung gemäß DWA-M 512-1 – Dichtungssysteme im Wasserbau ist zu achten. Insbesondere sind hier die Verlegeanleitungen des Herstellers einzuhalten.

Die Überprüfung und Korrektur der Lageeinordnung des Drainfilters resultiert aus den Feststellungen und Empfehlungen im Zuge der Prüfung der Standsicherheitsnachweise zu den Stauhaltungsdämmen durch die BIUG GmbH.

Angaben zur Notwendigkeit und Umsetzung der Energieumwandlung an der Hochwasserentlastung im Teich 3 sind bislang in den Planungsunterlagen nicht enthalten. Aus fachlicher Sicht ist es notwendig, am Anschluss an die Herdmauer eine ausreichende Energieumwandlung sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen unter 4.2 dienen der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und sollen weiterhin die Funktionsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der geplanten Anlagen gewährleisten. Die Nebenbestimmungen entsprechen den Regelungen des § 36 Abs. 2 WHG.

Die Nebenbestimmung unter 4.2 Anstrich 5 basiert auf der Feststellung, dass die in der Planung enthaltene Gerinnehydraulik der Hochwasserentlastungen an den Teichen 1 bis 3 nicht bestätigt werden kann. Insbesondere die Ergebnisse für die Wasserspiegellagenberechnungen des Bemessungsfalls HQ_{100} am Teich 1 sind unplausibel. Aufgrund der Komplexität der hydraulischen Abläufe in den Entlastungsgerinnen mit Profilwechsel, Wechsel der Sohlneigung, Gerinnekrümmungen und Änderungen des Verhältnisses des Luft-Wasser-Gemisches sind präzise Berechnungen mit einer 1d-Wasserspiegellagenberechnung nicht möglich. Die Entlastungsgerinne sind so zu dimensionieren, dass ein ausreichender Freibord zu der Bemessungshochwassersituation BHQ1/2 verbleibt. Es empfiehlt sich hierzu ein Mindestfreibord von f = 50 cm.

Die Nebenbestimmung unter 4.2 Anstrich 6 basiert auf der Feststellung, dass die geplanten Sicherungen der Sohle mit Wasserbausteinen am Anschluss an die Herdmauern der Entlastungsgerinne an den Teichen 1 und 2 hydraulisch nicht bemessen wurden. Die gewählte Steingrößenklasse ist mit $CP_{90/250}$ nicht geeignet den auftretenden Belastungen zu widerstehen.

Die Nebenbestimmungen unter 4.3 regeln die Voraussetzungen zur wasserrechtlichen Abnahme, zu der festzustellen ist, dass gemäß § 106 Abs. 3 SächsWG nach den genehmigten Plänen und Nebenbestimmungen die bauliche Anlage errichtet worden ist und ein ordnungsgemäßer Betrieb erfolgen kann.

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter 4.4 begründen sich folgt:

zu 4.4.1.:
Gemäß § 13 i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und soweit nicht vermeidbar zumindest durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Die festgesetzte Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen. Damit wird sichergestellt, dass die durch das geplante Vorhaben auftretenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

zu 4.4.2.:
Diese Festsetzung dient dazu, Beeinträchtigungen angrenzender Biotopflächen zu vermeiden und die zerstörenden bzw. beeinträchtigenden Handlungen ausschließlich auf dem Bescheid gegenständliche

Flächen zu begrenzen. Sie beugt weiterhin das Eintreten einer weiteren verbotenen Handlung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG für die angrenzenden Flächen vor. Zusätzlich wird die vollständige Wiederherstellung des gesetzlich geschützten Biotops abgesichert.

zu 4.4.3.:
Dem § 15 Abs. 2 BNatSchG folgend ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die festgesetzte Maßnahme ist erforderlich, angemessen und geeignet, Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden, Flora und Wasser sowie in gesetzlich geschützte Biotopflächen wodurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt wird und eine Kompensation erforderlich wird. Durch die Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der bauzeitlich beanspruchten Biotopflächen im Nachgang verbessert. Die auftretenden bauzeitlichen und dauerhaften Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden im erforderlichen Maße kompensiert. Eine Überkompensation zu Lasten des Vorhabenträgers erfolgt nicht, die festgesetzte Maßnahme entspricht dem Vorschlag des Vorhabenträgers.
Entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass die Beeinträchtigungen des bestehenden Biotops ausgeglichen werden können. Diese Auflagen dienen der Festsetzung und Sicherstellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, welche eine Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit dieses Bescheides darstellen.

zu 4.4.4.:
Entsprechend röm. II Nr. 4 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der Verwaltungsvorschrift (VwV) Biotopschutz vom 27. November 2008 (SächsABl. S. 1716), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 07. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), muss als Ausgleich wahrscheinlich sein, dass sich in absehbarer Zeit ein gleichwertiger Biotop entwickeln kann. Somit ist die uNB im Rahmen ihrer Aufgaben entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG dazu angehalten, die rechtzeitige Herstellung des Ausgleichs sicherzustellen. Die Frist ist so gewählt, dass die Ausgleichsmaßnahme im zeitlichen Zusammenhang zum erfolgten Eingriff steht und eine zeitnahe Entwicklung einer Bergwiese gewährleistet werden kann.

zu 4.4.5.:
Diese Auflage dient der Kontrolle und Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der mit diesem Bescheid festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen. Sie begründet sich mittels § 3 Abs. 2 BNatSchG.

zu 4.4.6.:
Entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass die Beeinträchtigungen des bestehenden Biotops ausgeglichen werden können. Diese Auflagen dienen der Festsetzung und Sicherstellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, welche eine Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit dieses Bescheides darstellen.

zu 4.4.7.:
Dem § 40 Abs. 1 BNatSchG folgend bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahre nicht mehr vorkommt der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Die festgesetzte Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen. Damit wird sichergestellt, dass ausschließlich autochthones Pflanzgut für die Kompensationsmaßnahme verwendet wird. Damit wird einer Florenverfälschung und nachteilige Auswirkungen auf Ökosysteme und Biotope vorgebeugt. Mit der Vorlage eines Nachweises über die Zertifizierung des autochthonen Pflanzgutes, kann die uNB überprüfen, ob tatsächlich nur zertifiziertes Pflanzgut verwendet wurde.

zu 4.4.8:
Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

zu 4.4.9.:
Entsprechend § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können. Des Weiteren ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG der Vorhabenträger verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Teiche durch Ablagerungen, Eintragungen oder anderen Schädigungen ist für die Umsetzung des Bauvorhabens nicht erforderlich und somit vermeidbar.

zu 4.4.10.:
Entsprechend röm. III. Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) VwV Biotopschutz unterliegen Kleingewässer dem gesetzlichen Biotopschutz insbesondere dann, wenn sie eine Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien besitzen. Die Teiche in Oberwiesenthal sind bedeutende Amphibienlaichgewässer (Nachweis vom 29.04.2021, mittlerer Teich). Damit diese Lebensraumfunktion erhalten wird, erfolgt die Festsetzung, dass die beiden kleineren Gewässer fischfrei bleiben sollen. Die Nebenbestimmung ist Verhältnismäßig, da der Vorhabenträger im Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung auf S. 3 selbst ausgeführt hat, dass die beiden kleineren Teiche nicht mit Fischen besetzt werden sollen.

zu 4.4.11. und 4.4.12.:
Diese Auflagen sind erforderlich um den dauerhaften Erhalt und die fachgerechte Pflege der Ausgleichsmaßnahme abzusichern. Zusätzlich wird sichergestellt, dass auf möglicherweise durch zukünftige, nicht beeinflussbare Umwelteinwirkungen hervorgerufene Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Ausgleichsflächen angemessen mit einem angepassten Pflegeregime reagiert werden kann.

zu 4.4.13; 4.4.14; 4.4.15.:
Die Eintragung der Ausgleichsmaßnahmen und ihrer Pflege im Grundbuch ist erforderlich um den Erhalt und die fachgerechte Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen für die Dauer des bestehenden Eingriffes zu sichern. Die Sicherung ist insbesondere erforderlich um den Fortbestand der Ausgleichsflächen auch nach einem eventuellen Eigentümerwechsel der Grundstücke zu gewährleisten. Die Vorlage des Nachweises der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie der Reallast im Grundbuch der jeweiligen Flurstücke dient der uNB zur Kontrolle, ob der Bescheidempfänger den festgesetzten Auflagen nachkommt.

zu 4.4.16.:
Diese Auflage dient der Kontrolle und Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der mit diesem Bescheid festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.

zu 4.4.17.:
Gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsflächenkataster zu erfassen. Gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG regelt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mittels Rechtsverordnung Näheres zum Kompensationsflächenkataster. Regelungen zum Kompensationsflächenkataster beinhaltet § 9 der Sächsischen Ökokonto-Verordnung. Die festgesetzte Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen. Damit wird sichergestellt, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und die dafür in Anspruch zu nehmenden Flächen dem Gesetz folgend erfasst werden. Ferner das

hier eine Flächenbelegung als Kompensationsmaßnahmen erfolgt, die bei weiteren Vorhaben oder Inanspruchnahmen der jeweiligen Flächen zu beachten ist. Die Eintragung der Kompensationsmaßnahme ins Kataster kann dem Verursacher des Eingriffs übertragen werden.

Zu 5.
Der Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen beruht auf § 26 Abs. 5 SächsWG sowie § 13 Abs. 1 WHG. Ebenso ist der Vorbehalt der nachträglichen Erteilung einer Auflage nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG erforderlich für den Fall, dass weitere Maßnahmen zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des BNatSchG und des SächsNatSchG, insbesondere des gesetzlichen Biotopschutzes, erforderlich werden.

zu 6.
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 3, 4, 6 und 9 des SächsischenVerwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i. V. m. mit der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ).

Die Kosten für die einzelnen Entscheidungen werden gemäß § 3 Abs. 4 SächsVwKG wie folgt erhoben.

- Wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 SächsWG
Lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.2.6.2.
In der v. g. Tarifstelle wird ein Gebührenrahmen von 56,00 EUR bis 14.000,00 EUR (70%) eröffnet. Die festgesetzte Gebühr liegt in der Grenze der ausgewiesenen Rahmengebühr und ist im Hinblick auf das beabsichtigte Vorhaben angemessen. Sie berücksichtigt einen Verwaltungsaufwand eines Bediensteten der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 2 in Höhe von 38 h sowie den eines Bediensteten der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 in Höhe von 20 h.

Somit betragen die Kosten für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 SächsWG 3400,61 EUR.

- Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG
Eine eigenständige Tarifstelle steht im 10. Sächsischen Kostenverzeichnis nicht mehr zur Verfügung. Hier wird gemäß § 3 Abs. 2 SächsVwKG auf eine vergleichbare Amtshandlung zurückgegriffen
Lfd. Nr. 100, Tarifstelle 2.1.3.1.
In der v.g. Tarifstelle wird ein Gebührenrahmen von 195,00 EUR bis 2.300,00 EUR festgelegt. Die festgesetzte Gebühr liegt in der Grenze der ausgewiesenen Rahmengebühr und ist in Hinblick auf das beabsichtigte Vorhaben angemessen. Es wird ein Verwaltungsaufwand eines Bediensteten der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 2 in Höhe von 2 h sowie den eines Bediensteten der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 in Höhe von 3 h angerechnet.

Somit betragen die Kosten für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG 386,86 EUR.

- Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatschG einschließlich Prüfung Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 SächsNatSchG
Lfd. Nr. 71, Tarifstelle 6.1.
In der v. g. Tarifstelle wird ein Gebührenrahmen von 25,00 EUR bis 2.500,00 EUR eröffnet. Die festgesetzte Gebühr liegt in der Grenze der ausgewiesenen Rahmengebühr und ist im Hinblick auf das beabsichtigte Vorhaben angemessen. Sie berücksichtigt einen Verwaltungsaufwand eines Bediensteten der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 in Höhe von 10 h.

Somit betragen die Kosten für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG 673,60 EUR.

Somit beträgt die Gesamtgebühr für die wasserrechtliche Entscheidung: 4461,07 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt" zu finden.

Hinweise

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden Hinweisen:

Diese Entscheidung berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremden Eigentums oder fremder Grundstücke.

Weiterhin ersetzt diese Genehmigung keine weiteren evtl. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/ Zulassungen etc.

Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die infolge der Errichtung und des Betriebes der projektgemäßen Anlage entstehen können (§ 89 WHG i. V. m. §§ 823 ff BGB).

Aus der wasserrechtlichen Gestattung erwächst dem Antragsteller kein Anspruch irgendwelcher Art gegenüber dem Freistaat, dem Kreis, der Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft. Er kann daher auch keine Ersatzansprüche stellen oder Abhilfemaßnahmen verlangen, wenn das Bauwerk durch Hochwasser, Uferabriss oder ein sonstiges Naturereignis gefährdet, beschädigt oder zerstört wird.

Eine neue Genehmigung ist erforderlich, wenn sich die Lage des Vorhabens anders als in den Plänen bestimmt verändert bzw. sich die in diesem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen nicht nur unerheblich ändern.

Der Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 106 Abs. 2 SächsWG rechtzeitig dem Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Wasserbehörde anzuzeigen. Unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist dies der unteren Wasserbehörde ebenfalls anzuzeigen.

Die Grundsätze des Gewässerschutzes entsprechend §§ 5 und 6 WHG sind zu beachten. Das heißt insbesondere, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmen oder Einbringen von Feststoffen

mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte ausgeschlossen ist, Bau-/ Abbruchmaterialien und dergleichen nicht im Gewässer und an den Ufern gelagert bzw. dennoch in das Gewässer gelangtes Material innerhalb einer Tagschicht beräumt werden, damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen wird, nur intakte Baumaschinen und Geräte eingesetzt werden, die Baumaschinen und Geräte nach der Tagesarbeit so abgestellt werden, dass auch bei sich plötzlich verändernder Wasserführung (z. B. durch ein Starkregenereignis) eine Beeinträchtigung des Gewässers ausgeschlossen ist.

Beeinträchtigungen Dritter durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind auszuschließen. Zur Einhaltung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes sind in den bauzeitlichen Hochwasserschutzplänen ggf. Maßnahmen zum Rückbau der Wasserhaltungen im Hochwasserfall vorzusehen.

Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) ist im vollen Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie § 7 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)). Anfallender Mutterboden ist nach Möglichkeit am Standort wieder einzubauen (z. B. luftseitige Dammböschung).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist für die weiterführende Planung zu beachten, dass baubedingte Bodenbelastungen bzw. -beeinträchtigungen im Rahmen der bautechnischen Möglichkeiten minimiert werden (Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG). Hierzu sind z. B. folgende Maßnahmen hinreichend zu berücksichtigen: Nutzung des vorhandenen Wegenetzes für die Zufahrtswege sowie flächenmäßige und standortseitige Optimierung von erforderlichen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen.
Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Mit Abschluss der Baumaßnahme sind ggf. dennoch entstandene baubedingte Beeinträchtigungen zu beseitigen. Ziel muss abschließend die weitestgehende Wiederherstellung des Ausgangszustandes von bauzeitlich beanspruchten Flächen sein.

Zeigen sich im Rahmen der geplanten Baumaßnahme organoleptische (Sicht, Geruch) Auffälligkeiten im Boden, sind diese gemäß § 10 Abs. 2 des SächsABG unverzüglich dem Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz im Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen. Dieses wird dann die notwendigen Maßnahmen entsprechend § 12 Abs. 2 SächsABG treffen.

Alle bei dem geplanten Bauvorhaben anfallenden Abfälle sind unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe insbesondere der §§ 7 Abs. 2, 3 und 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen zu entsorgen (Verwertung/ Beseitigung). Dabei sind diese entsprechend § 9 KrWG separat zu erfassen. Nach § 7 Abs. 2 KrWG hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung. Abfälle zum Zweck der Beseitigung sind entsprechend ihrem Schadstoffpotenzial dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen (§ 28 Abs. 1 KrWG) zuzuführen. Eine Nachweispflicht über die Entsorgung der Abfälle und der Umfang dazu ergeben sich aus der Nachweisverordnung.

Baubedingt anfallendes Bodenmaterial ist vorrangig im Baubereich wieder einzubauen. Es ist zu beachten, dass baubedingt ggf. anfallende Überschussmassen an Bodenmaterial (Dammmaterial, Teichsedimente, sonstiger Bodenaushub aus der Sanierung von Bauwerken/ Anlagenteilen), die am Standort nicht wieder eingebaut werden können, geogen-bergbaubedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen können. Für diese Bodenmaterialien bestehen eingeschränkte Verwertungsmöglichkeiten (teilweise Einbauklasse 2 nach LAGA TR Boden (2004)).

i. A.

Börnicke
Referatsleiter

Verteiler:
1 x Empfänger
1 x Ingenieurbüro Philipp Heinemann Dressel GmbH
1x Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/ Landwirtschaft
1 x Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Wasserbau, z.d.A.
1 x Wasserbuch